

**Blogpost zu «Revision der Zivilprozessordnung per 01.01.2025»
Teil: Familienrecht**

Zürich, 21.01.2025

1. Einleitung

Seit dem 01.01.2025 änderte sich einiges in der Schweizer Zivilprozessordnung (ZPO). Mit der ZPO-Revision wurden auch einige Änderungen bezüglich der familienrechtlichen Verfahren geändert. Sie sollen schneller, einfacher und kindergerechter werden. Aber was bedeutet das konkret? Hier ein Überblick über ausgewählte Neuerungen betreffend die familienrechtlichen Verfahren.

2. Scheidungsverfahren: Wechsel der Verfahrensart

Seit dem 01.01.2025 werden Scheidungsverfahren neu im "vereinfachte Verfahren" durchgeführt. Das bedeutet, dass bei Scheidungen, die nach dem 01.01.2025 eingereicht werden, das vereinfachte Verfahren gilt; egal ob es sich um eine Scheidung auf gemeinsames Begehren oder eine Scheidungsklage (vgl. Art. 288 Abs. 2 und Art. 291 Abs. 3 ZPO). Die Klageeinleitung im vereinfachten Verfahren bringt weniger Formalitäten (es braucht grundsätzlich keine Begründung, vgl. Art. 244 Abs. 2 ZPO) mit sich, was sich meist auch auf die Kosten auswirken kann.

In der Regel wird das Gericht bei Erhalt der Klage, diese der Gegenseite zustellen und gleichzeitig zur Verhandlung vorladen (Art. 245 Abs. 1 ZPO). Sofern eine begründete Klage eingereicht wird, wird das Gericht grundsätzlich der Gegenseite die Klage zustellen und sie mittels Fristansetzung zur Klageantwort auffordern (Art. 245 Abs. 2 ZPO). Zulässig und vermutlich vom Gericht bei komplexeren Fällen bevorzugt, dürfte die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels sein (vgl. Art. 246 Abs. 2 i.V.m. Art. 219 i.V.m. Art. 225 ZPO).

Weiterhin vorgesehen und meines Erachtens sinnvoll sind im Scheidungsverfahren die Einigungsverhandlungen. Hier ändert sich nichts (vgl. Art. 291 ZPO).

3. Kinderbelange nichtverheirateter Eltern: Einheitliche Verfahren

Egal ob es um Kindesunterhalt oder Volljährigenunterhalt geht, bei selbständigen Klagen über den Unterhalt von minderjährigen oder volljährigen Kindern und weiterer Kinderbelange gilt das vereinfachte Verfahren (Art. 295 ZPO). In diesem Bereich erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen, es gilt mithin der Untersuchungs- und Officialgrundsatz (Art. 296 ZPO).

4. Schlichtungsverfahren entfällt

Wer Unterhaltsklagen für Kinder unverheirateter Eltern oder volljährigen Kindern einreicht, muss nicht mehr zuerst an die Schlichtungsbehörde oder die KESB gelangen, denn neu entfällt das vorgängige Schlichtungsverfahren (Art. 198 lit. b ZPO). Seit dem 01.01.2025 kann direkt beim Gericht ein Verfahren eingeleitet werden, wenn es um Kindesunterhalt nichtverheirateter Eltern oder um Unterhalt volljähriger Kinder geht.

5. Klagen des Kindes und Parteistellung der Eltern

Wenn ein minderjähriges Kind unverheirateter Eltern gegen ein Elternteil Unterhalt einklagt, können neu auch andere Themen wie Sorgerecht und Betreuung gleich mitbehandelt werden (siehe Art. 304 Abs. 2 ZPO). Die Eltern erhalten dabei eine aktive Rolle im Verfahren, sofern das Kindesverhältnis feststeht (Art. 304 Abs. 2 ZPO).

Als Beispiel gilt: Der Vater stellt einen Antrag bei der KESB betreffend Betreuungsanteile und Obhut. Wenn nun die Mutter bei Gericht für das minderjährige Kind gegen den Vater auf Unterhalt klagt, hat das Gericht die Möglichkeit, sowohl über den Unterhalt als auch über die Obhut und die

Betreuungsanteile zu befinden. In diesem Fall verteilt das Gericht die Parteirollen auf den Vater und die Mutter auf. Das Kind bleibt ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Sollte das minderjährige Kind, vertreten durch die Mutter, gegen den Vater auf Unterhalt klagen bei Gericht und die Obhut und die Betreuungsanteile nicht strittig sein, bleibt es bei den Parteirollen: Kind und Vater.

6. Virtuelle Verhandlungen

Neu können Verhandlungen per Videokonferenz stattfinden – sofern alle Beteiligten einverstanden sind. Für Ehepaare oder nichtverheiratete Eltern, die in unterschiedlichen Städten oder Ländern leben, ist das eine erhebliche Erleichterung (vgl. Art. 141a Abs.1 und 2 ZPO).

Näheres hierzu finden Sie in unserem Artikel vom 03.12.2024. [Der virtuelle Gerichtssaal: Videoverhandlungen in der ZPO ab 2025](#)

7. Nachträgliche Bezifferung der Forderung

Wer beispielsweise in güterrechtlichen Verfahren noch unklare Forderungen, wie beispielsweise der Wert einer Liegenschaft gestellt hatte oder den Wert bei Klageeinleitung nicht beziffern konnte, bekommt vom Gericht eine Nachfrist zur Bezifferung (Art. 85 Abs. 2 ZPO).

8. Das «ewige Replikrecht» wird gesetzlich verankert

Das Bundesgericht hat mit seinem Entscheid BGE 100 I 100 erstmals das «ewige» Replikrecht mittels Rechtsprechung eingeführt. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich aus Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Danach hat das Bundesgericht intern beschlossen, dass im Verfahren vor Bundesgericht jeweils die Zustellung an die Gegenpartei mit Fristansetzung erfolgt (www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/emrk_text_d.pdf; zuletzt besucht am 10.01.2025). Mit der ZPO-Revision wurde das «ewige» Replikrecht nun auch auf Gesetzesstufe gehoben. Neu gilt, dass das Gericht eine Mindestfrist von zehn Tagen ansetzen muss (Art. 53 Abs. 3 ZPO).

Bisher musste eine Stellungnahme oder das Ersuchen um eine Replikfrist innerhalb von zehn Tagen direkt beim Gericht eingehen. Mit Art. 53 Abs. 3 ZPO genügt es künftig, die Stellungnahme am letzten Tag der Frist der Post zu übergeben (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

9. Noven in Verfahren mit uneingeschränkter Untersuchungsmaxime: neu bis zur Urteilsberatung

Die Regeln zu neuen Tatsachen (Noven) in der ZPO wurden angepasst. Neu können Berufungsgerichte in Verfahren mit uneingeschränkter Untersuchungsmaxime bis zur Urteilsberatung neue Beweise und Fakten berücksichtigen (Art. 317 Abs. 1bis ZPO).

10. Privatgutachten neu auch als Beweismittel

Bisher wurden Privatgutachten als Parteibehauptungen behandelt und hatten nur eingeschränkten Beweiswert. Mit der revidierten ZPO gelten sie nun offiziell als zulässige Beweismittel (Art. 177 ZPO). Da sie jedoch nur von einer Partei und nicht vom Gericht in Auftrag gegeben wurden, wird ihnen wohl nicht der gleiche Beweiswert zugemessen werden. Mit der Zulassung des Privatgutachtens als Beweismittel, wird das Gericht dieses ebenfalls der freien Beweiswürdigung unterziehen. Dabei werden jedoch Faktoren berücksichtigt werden, wie die Beziehung zwischen Partei und Gutachter, der Prozess und Ablauf der Einholung des Gutachtens, etc.

11. Berufung und was sich ändert

11.1 30-tägige Berufungsfrist

Neu betragen die Fristen in familienrechtlichen Angelegenheiten für die Berufung gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid (z.B. Ehe-schutzentscheid oder Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens oder bestimmte Verfahren in Kinderbelangen, etc.) und für die Berufungsantwort neu je 30 Tage; statt wie bisher nur je 10 Tage (siehe Art. 314 Abs. 2 ZPO).

11.2 Anschlussberufung

Neu ist, dass in Berufungsverfahren zu summarischen Entscheiden in familienrechtlichen Angelegenheiten eine Anschlussberufung möglich ist (Art. 314 Abs. 2 ZPO). Dadurch kann eine Partei, die eigentlich keine Berufung einlegen möchte, die Anschlussberufung erheben, sofern die Gegenpartei Berufung einreicht. Vorher war es so, dass in komplexeren Eheschutzsachen, lediglich aus prozesstaktischen Gründen sicherheitshalber selbständig Berufung eingelegt wurde, um keinen Rechtsnachteil zu befürchten. Dies entfällt nun mit der Möglichkeit neu auch Anschlussberufung zu erheben.

11.3 Unbegründeter Berufungsentscheid

Auch wird neu vorgesehen, dass das Berufungsgericht seinen Entscheid unbegründet eröffnen kann, wie das bereits für erstinstanzliche Gerichte möglich ist (Art. 318 Abs. 2 mit Verweis auf Art. 239 ZPO).

12. Höhe der Leistung des Kostenvorschusses verringert sich

Ab 2025 können in besonderen familienrechtlichen Streitigkeiten nur noch die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten als Kostenvorschuss verlangt werden (siehe Art. 98 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c ZPO).

13. Entscheid über aufschiebende Wirkung vor Entscheidungsbegründung möglich

Neu ist, dass unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ein Aufschub der Vollstreckung des erstinstanzlichen Entscheids beantragt werden kann, bevor der erstinstanzliche Entscheid schriftlich begründet wurde (vgl. Art. 315 Abs. 5 ZPO). Dieser Aufschub kann durch das Berufungsgericht insbesondere gewährt werden, wenn der betroffenen Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 315 Abs. 4 ZPO).

14. Fazit: Das Verfahren im Familienrecht wird moderner und einfacher

Die Reform der ZPO soll – so die Idee des Gesetzgebers – familienrechtliche Verfahren klarer, einfacher und effizienter machen. Für Betroffene bedeutet dies grundsätzlich weniger Bürokratie, schnellere Lösungen und eine stärkere Fokussierung auf das Kindeswohl. Mit der Verschiebung des Scheidungsverfahrens ins vereinfachte Verfahren, der Reduzierung der Leistung des Kostenvorschusses, der Videobefragung und dem Entfallen des Schlichtungsverfahrens wurden die Weichen zum einfacheren und moderneren Verfahren gestellt. Die genannten Änderungen helfen jedoch der Auslastung des Gerichtes nicht, weshalb fraglich erscheint, inwiefern die Verfahren tatsächlich zügiger vorangehen werden. Ferner gilt es bezüglich der Übergangsbestimmungen noch einige Knacknüsse zu knacken. Es bleibt spannend zu sehen, wie sich diese Neuerungen in der Praxis auswirken. In jedem Fall ist es ein Schritt in die richtige Richtung.

Für weitere Auskünfte zu diesem oder anderen Themen steht Ihnen RAin Sandra Strahm, MLaw Kaja Serena oder MLaw Julia Pahlke gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns.

Schwärzler Rechtsanwälte AG

MLaw Sandra Strahm

MLaw Kaja Serena

MLaw Julia Pahlke

